

RS Vwgh 1996/6/24 91/10/0190

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1996

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/20 90/10/0064 2

Stammrechtssatz

Für die Waldfeststellung nach§ 5 ForstG 1975 ist es ohne Belang, ob die zu beurteilende Fläche mit einem bestimmten Grundstück ident ist, nur einen Teil davon erfaßt oder allenfalls mehrere Grundstücke betrifft, weil § 5 ForstG 1975 auf den Begriff "Grundfläche" abstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1991100190.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at